

Vorblatt

Elftes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Zielsetzung

Erhöhung der Einnahmen aus der Tabaksteuer zum Ausgleich des Bundeshaushalts.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Erhöhung der Sätze der Tabaksteuer für Zigaretten, Zigarren und Rauchtabak vor. Der Steuersatz für Zigaretten soll so erhöht werden, daß die Durchschnittsbelastung der Zigaretten von z. Z. etwa 5,4 Pf auf etwa 6,9 Pf steigt. Die Zigaretten der Hauptpreislagen werden danach statt 9¹/₁₁ und 9¹/₂₁ etwa 11 Pf kosten.

Für Zigarren ist eine Erhöhung des Steuersatzes von 18,58 v. H. auf 20 v. H. des Kleinverkaufspreises und eine Erhöhung der Mindeststeuer von 2,25 Pf auf 2,6 Pf je Stück vorgesehen. Die überaus geringe Steuerbelastung trägt der besonderen Kostenentwicklung der Zigarrenindustrie Rechnung.

Für feingeschnittenen und anderen Rauchtabak sind differenzierte Steuererhöhungen vorgesehen, durch die die Relation zur Steuerbelastung der Zigaretten in etwa gewahrt wird. Dadurch soll größeren Verbrauchsverlagerungen von den hochbesteuerten Fabrikzigaretten zu den niedrigbesteuerten selbsthergestellten Zigaretten und zur Pfeife entgegengewirkt und das Steueraufkommen aus dem Rauchtabak erhöht werden.

Außerdem enthält der Gesetzentwurf einige gesetzestechisch erforderliche Änderungen des Tabaksteuergesetzes ohne wesentliche materielle Bedeutung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die öffentlichen Haushalte werden nicht mit Kosten belastet.

Die Mehreinnahmen durch die Tabaksteuererhöhung werden auf 400 Millionen DM in 1972, 1700 Millionen DM in 1973, 1800 Millionen DM in 1974 und 1900 Millionen DM in 1975 geschätzt.

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

I/4 (IV/4) — 523 10 — Ta 5/71

Bonn, den 3. Dezember 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung
des Tabaksteuergesetzes**

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen.

Die Vorlage ist dem Bundesrat am 5. November 1971 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Der Bundesrat hat in seiner 374. Sitzung am 3. Dezember 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird baldmöglichst nachgereicht werden.

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines Elften Gesetzes
zur Änderung des Tabaksteuergesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

A r t i k e l 1

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzb. I S. 169), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 23. Juli 1971 (Bundesgesetzb. I S. 1051), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 1 erhält die Fassung „Steuergegenstand, Erhebungsgebiet, Begriffsbestimmungen“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
3. Der folgende neue § 2 wird eingefügt:

„§ 2

(1) Zigaretten sind Tabakerzeugnisse, die aus einem umhüllten Feinschnittstrang bestehen. Tabakerzeugnisse mit einem Strang aus anderem Tabak als Feinschnitt gelten als Zigaretten, wenn

1. die äußere Hülle aus anderen Stoffen als Rohtabak (§ 46) besteht oder
2. das Stückgewicht unter 2,3 g liegt und der Tabakstrang mit einer äußeren Hülle aus Tabakfolie (§ 46 Abs. 2 Satz 2) so umhüllt ist, daß die Naht der Tabakfolie parallel zur Längsachse des Tabakstrangs verläuft.

(2) Zigarren sind Tabakerzeugnisse aus anderem Tabak als Feinschnitt mit einem Umlblatt und einem aus Tabak bestehenden Deckblatt oder nur mit einem solchen Deckblatt. Besteht das Deckblatt aus Tabakfolie, so sind die Erzeugnisse nur dann Zigarren, wenn sie nicht nach Absatz 1 Satz 2 als Zigaretten gelten.

(3) Feinschnitt ist geschnittener oder auf andere Weise zerkleinerter Tabak, dessen Teile ein Mindestmaß oder beide Mindestmaße für Pfeifentabak (Absatz 4 Satz 1) unterschreiten. Kau-Feinschnitt ist Feinschnitt, der so stark gesoßt ist, daß er sich ungetrocknet nicht zum Rauchen, sondern nur zum Kauen eignet. Gemische aus Feinschnitt und Pfeifentabak, die nicht nach Absatz 4 Satz 2 Pfeifentabak sind, gelten als Feinschnitt.

(4) Pfeifentabak ist geschnittener oder auf andere Weise zerkleinerter Tabak, auch in Platten gepreßt, dessen Teile mindestens 1,4 mm lang und breit sind. Kleinere Teile sind unerheblich, wenn ihr Anteil bei Pfeifentabak nur aus gefaserten Tabakrippen 40 vom Hundert, sonst 10 vom Hundert nicht übersteigt. In Stränge gesponnener Tabak (Strangtabak) gilt im Sinne dieses Gesetzes als Pfeifentabak. Nicht als Pfeifentabak im Sinne dieses Gesetzes gilt Zigarreneinlage, die ausschließlich aus entrippeten Tabakblättern oder aus einem Gemenge von solchen Blättern und bearbeiteten Tabakrippen besteht.

(5) Tabakabfälle sind nur dann Feinschnitt oder Pfeifentabak, wenn sie zum Rauchen hergerichtet oder zur Abgabe an Verbraucher verpackt sind.

(6) Zigaretten, Zigarren und Rauchtabak können anstelle von Tabak teilweise andere Stoffe enthalten oder nur aus anderen Stoffen als Tabak bestehen.“

4. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Steuertarif

(1) Die Steuer beträgt

1. für Zigaretten
5,152 Pf je Stück und 15,62 vom Hundert des Kleinverkaufspreises;
2. für Zigarren
20 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 2,6 Pf je Stück;
3. für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt)
 - a) Kau-Feinschnitt
4,50 DM je Kilogramm,
 - b) anderer Feinschnitt
4,70 DM je Kilogramm und 15 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 10,10 DM je Kilogramm;
4. für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak)
 - a) Pfeifentabak nur aus Tabakrippen (Rippentabak) 1,30 DM je Kilogramm,
 - b) Pfeifentabak mit mindestens 30 vom Hundert Tabakrippen und einem Kleinverkaufspreis bis 30 DM 4 DM je Kilogramm,

- c) Strangtabak
3 DM je Kilogramm,
- d) anderer Pfeifentabak
1,30 DM je Kilogramm und 14 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 6,20 DM je Kilogramm.

(2) Der Mindestkleinverkaufspreis beträgt für Zigarren 12,5 Pf und für Feinschnitt 34 DM."

5. In § 46 Abs. 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „bestehen“ der Klammerzusatz „(Tabakfolien)“ gestrichen und hinter dem Wort „besteht“ der Klammerzusatz „(Tabakfolien)“ eingefügt.

6. § 90 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:
„2. wer Tabakerzeugnisse herstellt;“.
- b) Die Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.

Artikel 2

In den Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes werden die §§ 2 bis 5 gestrichen.

Artikel 3

Das Zehnte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 23. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1051) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „von 8 Pf bis unter 9 Pf“ durch die Worte „von 10,4 Pf bis 10,7 Pf“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „46,70 DM für 1 000 Stück und 29 vom Hundert des 80 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises für 1 000 Stück“ durch die Worte „6,35 Pf je Stück“ ersetzt.

2. In Artikel 7 werden der Betrag „22 DM“ durch den Betrag „25 DM“ und der Betrag „2,90 DM“ durch den Betrag „3,50 DM“ ersetzt.

Artikel 4

(1) Der für die Finanzen zuständige Bundesminister wird ermächtigt, aus wirtschaftlichen Gründen im Fall einer Erhöhung des Umsatzsteuersatzes

nach § 12 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes vor dem 31. August 1974 durch Rechtsverordnung die Erhöhung der Umsatzsteuer bis zu zwei Prozentpunkten durch eine Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 dieses Gesetzes so auszugleichen, daß sich die Tabaksteuerbelastung für Zigaretten mit einem Kleinverkaufspreis von 11 Pf je Prozentpunkt um 88 Pf für je 1 000 Zigaretten vermindert.

(2) Wenn der durchschnittliche Kleinverkaufswert je 1 000 Zigaretten im vorletzten Kalendervierteljahr vor der Umsatzsteuererhöhung höher als 112 DM war, so ist für je 10 Pf, um die der durchschnittliche Kleinverkaufswert je 1 000 Zigaretten 112 DM übersteigt, der Ausgleichsbetrag um 3 Pf zu senken.

(3) Der neue Steuersatz ist so festzusetzen, daß der spezifische Steueranteil 75 vom Hundert der gesamten Tabaksteuerbelastung der Hauptpreislage beträgt.

(4) Der durchschnittliche Kleinverkaufswert und die Hauptpreislage der Zigaretten sind nach dem Bezug der Steuerzeichen im vorletzten Kalendervierteljahr vor der Umsatzsteuererhöhung zu ermitteln.

Artikel 5

§ 1

(1) Der Bezug von Steuerzeichen zur Versteuerung nach § 3 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (alte Steuerzeichen) wird für Zigaretten und für Rauchtabak für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1972, für Zigaretten für die Zeit vom 1. Mai bis 31. August 1972 kontingentiert. Die Bezieher der Steuerzeichen erhalten Kontingente

1. für Zigaretten in Höhe der Hälfte des Steuerwertes der Zigarettensteuerzeichen, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1971 bis 31. März 1972 bezogen haben;
2. für Zigarren in Höhe eines Drittels des Steuerwertes der Zigarrensteuerzeichen, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1970 bis 30. September 1971 bezogen haben;
3. für Feinschnitt und für Pfeifentabak jeweils in Höhe eines Drittels der Mengen des Feinschnitts und des Pfeifentabaks, für die sie Steuerzeichen in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis 31. März 1972 bezogen haben.

(2) Besitzen Bezieher von Zigarrensteuerzeichen am 30. April 1972, 24 Uhr, unverwendete Zigarrensteuerzeichen und (oder) Zigarren in versteuerten Packungen, so werden ihre Kontingente gekürzt

1. um den Steuerwert der unverwendeten Steuerzeichen und, wenn die Tabaksteuerschuld für die Zigarren in versteuerten Packungen noch nicht

- entstanden ist, um den Steuerwert der verwendeten Steuerzeichen,
2. bei versteuerten Zigarren, für die die Tabaksteuerschuld bereits entstanden ist, um den Steuerwert, den die verwendeten Steuerzeichen vor dem Entstehen der Tabaksteuerschuld gehabt haben.

(3) Die Kontingente der Bezieher von Feinschnittsteuerzeichen und von Pfeifentabaksteuerzeichen werden jeweils um die Mengen Feinschnitt und Pfeifentabak gekürzt,

1. die sie am 31. Mai 1972, 24 Uhr, in versteuerten Packungen besitzen und
2. für deren Versteuerung sie am 31. Mai 1972, 24 Uhr, Steuerzeichen besitzen.

(4) Die Bezieher von Zigarrensteuerzeichen haben ihre Bestände an unverwendeten Zigarrensteuerzeichen und an versteuerten Zigarren (Absatz 2) bis zum 5. Mai 1972 anzumelden. Die Bezieher von Rauchtabaksteuerzeichen haben ihre Bestände an unverwendeten Rauchtabaksteuerzeichen und ihre Bestände an versteuerten Rauchtabaken (Absatz 3) bis zum 6. Juni 1972 anzumelden. Die Anmeldungen sind dem für den Sitz der Unternehmensleitung des Beziehers zuständigen Hauptzollamt nach vorgeschriebenem Muster einzureichen.

(5) Haben Zigarettenhersteller nach dem 30. September 1971, Zigarrenhersteller nach dem 30. September 1970 und Rauchtabakhersteller nach dem 30. Juni 1971 Herstellungsbetriebe und (oder) Marken für Tabakerzeugnisse von anderen Unternehmen übernommen, so werden die Kontingente der Hersteller insoweit erhöht, als dem anderen Unternehmen ein Kontingent zugestanden hätte.

(6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten nicht für Zigaretten und Feinschnitt, die nach den Artikeln 6 und 7 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes versteuert werden, und nicht für Kau-Feinschnitt, Rippentabak und Strangtabak.

(7) Absatz 1 gilt nicht für Hersteller und Einführer, die während des Zeitraums oder nach dem Zeitraum, der der Bemessung der Kontingente zugrunde gelegt wird, erstmalig Tabakerzeugnisse oder Tabakerzeugnisse einer anderen Gattung als vorher versteuern. Ab 15. August 1972 müssen sie diese Tabakerzeugnisse zu den neuen Steuersätzen versteuern.

§ 2

(1) Während der Zeit der Kontingentierung der alten Steuerzeichen können auch Steuerzeichen zur Versteuerung nach § 3 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 dieses Gesetzes und nach den Artikeln 6 und 7 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes (neue Steuerzeichen) ohne Anrechnung auf das Kontingent bezogen werden. Die Steuerzeichenschuld für die vor dem 1. September 1972 im Laufe eines

Monats bezogenen neuen Steuerzeichen für Zigaretten und Rauchtabak wird am 27. Tage des nächsten Monats fällig.

(2) Entsteht für Tabakerzeugnisse, die mit neuen Steuerzeichen versteuert sind, die Tabaksteuerschuld vor dem 1. September 1972, so entsteht sie nach den Steuersätzen des § 3 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 dieses Gesetzes und nach den Artikeln 6 und 7 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes. Für die Kleinverkaufspreise gelten § 3 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 dieses Gesetzes und die Artikel 6 und 7 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes.

§ 3

(1) Mit Ablauf des 31. August 1972 entsteht eine Nachsteuerschuld

1. für Zigaretten, für die die Steuer durch Verwenden alter Steuerzeichen entrichtet worden ist und die sich im Besitz eines Herstellers, Einführers oder Händlers befinden, in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Steuerwert des verwandten Steuerzeichens und der Tabaksteuer nach § 3 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 dieses Gesetzes und nach Artikel 6 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes,
2. für Zigarren, für die die Steuer durch Verwenden alter Steuerzeichen entrichtet worden ist und die sich im Besitz eines Herstellers, Einführers oder Steuerlagerinhabers befinden, in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Steuerwert des verwandten Steuerzeichens und der Tabaksteuer nach § 3 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 dieses Gesetzes.

(2) Hersteller, Einführer und Steuerlagerinhaber haben ihre Bestände an nachsteuerpflichtigen Zigaretten und Zigarren aufzunehmen und die Nachsteuerschuld selbst zu berechnen. Sie haben ihre Bestände und ihre Nachsteuerschuld mit den Berechnungsgrundlagen bis zum 11. September 1972 nach vorgeschriebenem Muster dem Hauptzollamt anzumelden, das für den Sitz ihrer Unternehmensleitung zuständig ist. Wer seine nachsteuerpflichtigen Tabakerzeugnisse nicht am Ort des Sitzes seiner Unternehmensleitung lagert oder lagern läßt, hat außerdem die Bestände bis zum 11. September 1972 dem für die Lagerorte jeweils zuständigen Zollamt nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Das Hauptzollamt setzt die Zahlungsverpflichtung nur dann durch Bescheid fest, wenn es zu einem abweichenden Ergebnis kommt. Erhält der Anmelder bis zum 20. September 1972 keinen Bescheid, so hat er die Nachsteuer bis zum 27. September 1972 in der selbst berechneten Höhe zu entrichten. Nachsteuerbeträge unter 50 DM werden nicht erhoben.

(3) Der Händler hat seine Bestände an nachsteuerpflichtigen Zigaretten aufzunehmen und bis zum 4. September 1972 nach vorgeschriebenem Muster dem für den Sitz seiner Unternehmensleitung zuständigen Hauptzollamt anzumelden. Absatz 2 Satz 3 gilt sinngemäß. Das Hauptzollamt setzt die Zahlungsverpflichtung durch Bescheid fest. Die Steuer ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheids zu entrichten. Nachsteuerbeträge unter 50 DM werden nicht erhoben.

(4) Wer in dem Zeitraum, in dem der Steuerzeichenbezug kontingentiert ist, Zigaretten, die nicht mit neuen Steuerzeichen versteuert sind, zum Weiterverkauf veräußert hat oder veräußert, hat auf Verlangen seine Bücher und Geschäftspapiere auch insoweit zur zollamtlichen Einsicht vorzule-

gen, als das zur Feststellung der Abnehmer und der abgenommenen Menge erforderlich ist.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 3 treten am 1. September 1972 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf sieht eine Erhöhung der Sätze der Tabaksteuer für Zigaretten, Zigarren und Rauchtabak vor. Die Mehreinnahmen sollen der Deckung des Bundeshaushalts dienen. Die Erhöhung der Tabaksteuerbelastung und damit der Preise der Zigaretten machen eine Änderung des Inhalts der Zigarettenpackungen erforderlich, und zwar vor allem, weil etwa die Hälfte der Zigaretten über Automaten abgesetzt wird, die nur auf den Einwurf von 1 DM oder 2 DM-Münzen eingerichtet sind. Die Umstellung der komplizierten Verpackungsmaschinen der Zigarettenindustrie und weitgehend gleichzeitig auch der Verkaufsautomaten des Handels ist nur innerhalb eines längeren Zeitraumes möglich. Die Steuererhöhung soll deshalb für alle Tabakerzeugnisse erst am 1. September 1972 in Kraft treten. Die Industrie soll jedoch berechtigt sein, bereits vorher die Tabakerzeugnisse zu den erhöhten Steuersätzen zu versteuern, damit sie die Kontinuität der Produktion wahren kann. Die Steuererhöhung wird deshalb bereits einige Zeit vor dem 1. September 1972 schrittweise wirksam werden. Diese Regelung ist mit der Tabakwirtschaft abgestimmt.

Aus der Tabaksteuererhöhung sind Mehreinnahmen an Tabaksteuer zu erwarten, die auf rd. 400 Millionen DM in 1972, 1700 Millionen DM in 1973, 1800 Millionen DM in 1974 und 1900 Millionen DM in 1975 geschätzt werden. Bei dieser Schätzung wird davon ausgegangen, daß der Absatz an Tabakerzeugnissen nach der Steuer(und Preis)-erhöhung erfahrungsgemäß nur vorübergehend beeinträchtigt wird.

Die Tabaksteuererhöhung wird unterschiedliche Preiserhöhungen zur Folge haben. Der Kleinverkaufspreis der Konsumzigaretten wird auf etwa 11 Pf steigen. Die Preiserhöhungen bei den Zigarren werden voraussichtlich geringer sein als bei den Zigaretten. Die Erhöhung der Rauchtabakpreise wird bei den einzelnen Preislagen sehr verschieden sein. Insgesamt werden auch nach den Preiserhöhungen durch die Erhöhung der Tabaksteuer die Preissteigerungen für Tabakerzeugnisse noch deutlich unter der durchschnittlichen allgemeinen Preissteigerung seit 1955 liegen.

Die Steuererhöhung ist so bemessen, daß der Tabakwirtschaft aufgrund der neuen Preise ein etwas höherer Wirtschaftsnutzen verbleibt als heute. Das erscheint gerechtfertigt, weil Industrie und Handel mit Kostensteigerungen rechnen und für die Umstellung Investitionen vornehmen müssen.

Neben der Steuererhöhung sieht der Gesetzentwurf nur Änderungen des Tabaksteuergesetzes vor, die keine politische Bedeutung haben.

Die Tabakwirtschaft ist zu den vorgesehenen Gesetzesänderungen gehört worden. Die Regelungen

sind weitgehend mit ihr abgestimmt. Es ist deshalb nicht damit zu rechnen, daß von der Seite der Tabakindustrie und des Tabakwarenhandels gewichtige Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben werden.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Nummer 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift wird in den neuen § 2 Abs. 6 übernommen.

Nummer 3

Die Begriffsbestimmungen werden aus rechtlichen Gründen aus den Durchführungsbestimmungen in das Gesetz übernommen. Dabei ist der wesentliche Inhalt der Begriffsbestimmungen unverändert geblieben. Nur für die Abgrenzung von Feinschnitt und Pfeifentabak ist nur eine Schnittbreite (1,4 mm) vorgesehen, weil die Voraussetzung für die bisherige Differenzierung in 1,3 mm und 1,5 mm nicht nachprüfbar ist.

Nummer 4

Der neue Steuertarif für Zigaretten ist so bemessen, daß der Kleinverkaufspreis in der Hauptpreislage (heute 9^{1/11} Pf und 9^{1/21} Pf), auf die etwa 64 v. H. des Marktes entfallen, auf etwa 11 Pf steigen wird. Die neuen Kleinverkaufspreise für billigere Zigaretten (heute 8 Pf bis unter 9 Pf) werden etwa 10^{1/2} Pf, die für teurere Zigaretten (heute 10 Pf) 11^{1/2} Pf bis 12 Pf betragen. Die Steuerbelastung wird im gewogenen Durchschnitt von etwa 5,4 Pf je Stück auf etwa 6,9 Pf je Stück steigen. Die Zigarettensteuer setzt sich aus einem spezifischen Anteil von 75 v. H. und einem proportionalen Anteil von 25 v. H. zusammen. Sie hält sich damit im Rahmen der Grundsätze, die der Rat der Europäischen Gemeinschaften in seiner Entschließung vom 21. April 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 50/1 vom 28. April 1970) für die Harmonisierung der Tabaksteuer auf Zigaretten aufgestellt hat.

Die Steuer für Zigarren wird in geringerem Maße erhöht als die Steuer für Zigaretten. Bei einer gleich starken Steuererhöhung würde die Gefahr bestehen, daß ein Teil der Zigarrenindustrie, die sich seit Jahren in einer Struktur- und Absatzkrise befindet, in ernste wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten würde.

Die Erhöhung der Tabaksteuer für Feinschnitt und für Pfeifentabak ist erforderlich, um die Relation

zur Steuerbelastung der Zigarette in etwa zu wahren und um größeren Verbrauchsverlagerungen von der hoch besteuerten Fabrikzigarette zur niedrig besteuerten selbstgedrehten Zigarette und zur Pfeife entgegenzuwirken. Für einen erheblichen Teil des Pfeifentabaks in den niedrigen Preislagen (rd. 20 v. H. des Marktes) ist die Tarifänderung so bemessen, daß die Preise in diesem Bereich fast unverändert bleiben können.

Den Steuererhöhungen entsprechen die Erhöhungen des Mindestkleinverkaufspreises für Zigarren von 11 Pf auf 12,5 Pf und für Feinschnitt von 28 DM auf 34 DM. Mindestkleinverkaufspreise für Zigaretten und für Pfeifentabak sind nicht mehr vorgesehen.

Nummer 5

Die Änderung dient der Klarstellung des Begriffs der Tabakfolie.

Nummer 6

Die Einfügung der neuen Nummer 2 ist erforderlich, weil Tabakerzeugnisse auch aus anderen Stoffen als Rohtabak bestehen können (z. B. Asthmazigaretten). Hinweis auf § 2 Abs. 6 (neu).

Artikel 2

Die Vorschriften der §§ 2 bis 5 sind in das Gesetz übernommen worden (siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 3).

Artikel 3

Nummer 1

Durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes sind die Preis- und Steuervergünstigungen für Zigaretten mit 50 vom Hundert inländischem Rohtabak, der vor dem Jahre 1970 geerntet worden ist, aufgehoben worden. Für die Vorräte an solchem Rohtabak hat Artikel 6 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Zigarettenherstellern ermöglicht, im Rahmen eines ihnen zugeteilten Kontingents die alten Steuer- und Preisvorteile noch bis zum 30. Juni 1973 auszunutzen. Infolge der Erhöhung der Tabaksteuer für Zigaretten müssen der Kleinverkaufspreis und die Tabaksteuer auch für diese begünstigten Zigaretten angehoben werden, weil sonst unangemessene Preis- und Steuervorteile für diese Zigaretten entstehen würden.

Nummer 2

Nach Artikel 7 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes dürfen Hersteller von Feinschnitt der ehemaligen sog. Vorschaltsteuerklasse (2,90 DM je Kilogramm) ihre alten Preis- und Steuervorteile noch in einer bis zum 31. Dezember 1973 bemessenen Auslauffrist ausnutzen. Infolge der Erhöhung der Tabaksteuer für Feinschnitt müssen der Kleinverkaufspreis und die Tabaksteuer auch für diesen begünstigten Feinschnitt angemessen angehoben werden, weil sonst nicht vertretbare Preis- und Steuervorteile entstehen würden.

Artikel 4

Durch die wesentliche Erhöhung der Tabaksteuer für Zigaretten werden die Unternehmen der Zigarettenindustrie und die Automatenaufsteller zu hohen Investitionen veranlaßt (Änderung der Verpackungsmaschinen und der Verkaufautomaten). Außerdem wird sich der Zigarettenmarkt erst auf den neuen Steuersatz einspielen müssen. Bei dieser Lage ist es erforderlich, den Kostenfaktor „Steuer“ für einige Zeit stabil zu erhalten. Das ist Sinn der Regelung des Artikels 4.

In welchem Ausmaß bei einer Erhöhung der Umsatzsteuer ein Ausgleich bei der Tabaksteuer in Betracht kommt, ist nicht vorauszusehen. Wenn Industrie und Handel wegen des höheren Wirtschaftsnutzens den Absatz der Zigaretten mit Kleinverkaufspreisen über 11 Pf mit Erfolg fördern, würde nach Absatz 2 je nach der Entwicklung des durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der Zigaretten die Mehrbelastung durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer nicht oder nur teilweise ausgeglichen werden müssen.

Artikel 5

Die Vorschrift regelt den Übergang auf den neuen Steuertarif.

Die Hersteller, Einführer und Inhaber von Steueralagern (Bezieher der Steuerzeichen) sollen in den letzten Monaten vor dem Inkrafttreten des neuen Steuertarifs zur Versteuerung ihrer Tabakerzeugnisse Steuerzeichen mit bisherigen — niedrigen — Steuerwerten nur im Rahmen eines Kontingents und daneben unbeschränkt Steuerzeichen mit neuen — höheren — Steuerwerten beziehen dürfen. Die Kontingente werden nach den tatsächlichen Steuerzeichenbezügen während bestimmter vorausgegangener Zeiträume bemessen. Außerdem ist vorgesehen, daß für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Steuertarifs vorhandenen Zigarettenbestände der Hersteller, Einführer und Händler und Zigarrenbestände der Hersteller, Einführer und Steueralagerinhaber der Unterschied zwischen der entrichteten Tabaksteuer und der neuen Steuerbelastung nachentrichtet wird (Nachsteuer). Damit soll die kontinuierliche Marktversorgung gewährleistet und die steuerschädliche Bevorratung mit nach bisherigen — niedrigeren — Steuersätzen versteuerten Tabakerzeugnissen verhindert werden.

Zigarren im Besitz der Händler und Rauchtabak sollen keiner Nachsteuer unterliegen, weil der mit der Erhebung der Nachsteuer verbundene Arbeitsaufwand in keinem vertretbaren Verhältnis zum finanziellen Ergebnis stünde. Aus dem gleichen Grunde sollen auch Nachsteuerbeträge unter 50 DM nicht erhoben werden.

Artikel 6

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 7

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates****Zu Artikel 1 Nr. 4 § 3 Abs. 1 Nr. 2**

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob zugleich mit der Heraufsetzung der Tabaksteuer für Zigarren auf 20 % des Kleinverkaufspreises, der Anhebung des Mindestpreises und der Mindeststeuer eine Herabsetzung der Stückgewichtsgrenzen erfolgen kann. Die Steuererhöhung ohne eine Reduzierung der Stückgewichtsgrenze könnte, wie die Entwicklung der Erträge der Zigarrenindustrie in den vergangenen Jahren gezeigt hat, zu einem Absatzrückgang und damit zu einer Steuermindererstattung führen. Damit verbunden wäre zugleich eine wirtschaftliche Gefährdung der weitgehend mittelständisch strukturierten Betriebe dieses Wirtschaftszweiges.